

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 666. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2023

1. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 32572 und 32573 in die Ziffernkränze der Kennnummern 32006 und 32024 im Abschnitt 32.1 EBM
2. Aufnahme von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32572 und 32573 in den Abschnitt 32.3.7 EBM

32572	Qualitativer Nachweis und/oder quantitative Bestimmung von Toxoplasma-Antikörpern der Immunglobulinklasse IgM und/oder IgG, auch zur Verlaufskontrolle	
	<i>Fakultativer Leistungsinhalt</i>	
	- quantitative Bestimmung von Toxoplasma-IgA-Antikörpern	11,75 €
32573	Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 32572 für die Bestimmung der Avidität von Toxoplasma-IgG-Antikörpern als Abklärungstest nach positiver IgM-Antikörperbestimmung, in mehreren Ansätzen, insgesamt	25,90 €

3. Änderung der Überschrift zum Katalog nach den Gebührenordnungspositionen 32584 bis 32641 im Abschnitt 32.3.7 EBM

Qualitativer Nachweis und/oder quantitative Bestimmung von Antikörpern gegen Krankheitserreger mittels Immunoassay, indirekter Immunfluoreszenz, Komplementbindungsreaktion, Immunpräzipitation (z. B. Ouchterlony-Test), indirekter Hämagglutination, Hämagglutinationshemmung oder Bakterienagglutination (Widal-Reaktion), einschl. der Beurteilung des Infektions- oder

Immunstatus, gilt für die
Gebührenordnungspositionen 32584 bis
32639 und 32641,
je Krankheitserreger oder klinisch relevanter
Immunglobulinklasse, z. B. IgG-, IgM-
Antikörper

**4. Streichung der zweiten Anmerkung zum Katalog nach den
Gebührenordnungspositionen 32584 bis 32639 und 32641 im Abschnitt
32.3.7 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 3 bis 15 werden Anmerkung
2 bis 14.**

**5. Änderung der dritten Anmerkung zum Katalog nach den
Gebührenordnungspositionen 32584 bis 32639 und 32641 im Abschnitt
32.3.7 EBM**

*Antikörperuntersuchungen auf
vorgefertigten Reagenzträgern (z. B.
immunchromatographische Schnellteste)
oder Schnellteste mit vorgefertigten
Reagenzzubereitungen (z. B. Latexteste)
sind nicht nach den
Gebührenordnungspositionen 32584 bis
32639 und 32641 berechnungsfähig.*

**6. Änderung der vierten Anmerkung zum Katalog nach den
Gebührenordnungspositionen 32584 bis 32639 und 32641 im Abschnitt
32.3.7 EBM**

*Der Höchstwert für die Untersuchungen
nach den Gebührenordnungspositionen
~~32569 bis 32571~~**32572 und 32573**, 32584
bis **32639 und 32641**, 32642 und 32660 bis
32664 beträgt 66,30 EURO.*

**7. Streichung der Gebührenordnungspositionen 32569, 32570, 32571 und
32640 im Abschnitt 32.3.7 EBM**

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 666. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die serologische Diagnostik der Toxoplasma-Infektion im EBM an den Stand von Wissenschaft und Technik angepasst und künftig nach den Gebührenordnungspositionen 32572 und 32573 im EBM abgebildet.

In der Gebührenordnungsposition 32572 wird diese Diagnostik als Pauschale abgebildet und ersetzt die bisherigen serologischen Einzelleistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32569 bis 32571. Die Bestimmung der Avidität von Toxoplasma-IgG-Antikörpern als weiterführender Abklärungstest wird als Zuschlag nach der GOP 32573 abgebildet und ersetzt die GOP 32640.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.